



Kalthäusern



Lommis



Weingarten



Politische Gemeinde

LOMMIS

REGLEMENT
UEBER DIE
TECHNISCHEN
WERKE

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Organisation der technischen Werke, allgemeine Bestimmungen	7
1.1.	Gegenstand, Geltungsbereich	7
1.2.	Allgemeines	7
1.3.	Organisation	8
1.4.	Finanzen	8
1.5.	Aufgaben des Gemeinderates	9
1.6.	Bau und Ausbau von Anlagen	9
1.7.	Erschliessungspflicht	9
1.8.	Grabarbeiten	10
1.9.	An- und Abmeldung	10
1.9.1.	Anmeldung für Anschlüsse und Bezug	10
1.9.2.	Projektunterlagen	10
1.9.3.	Auftragserteilung	11
1.9.4.	Eigentums- und Wohnungswechsel	11
1.9.5.	Auflösung des Bezugsverhältnisses	11
1.9.6.	Vorübergehende Nichtbenützung von Anlagen	11
1.9.7.	Haftung für Verbindlichkeiten	11
1.10.	Rechnungsstellung und Zahlung	12
1.10.1.	Rechnungsstellung	12
1.10.2.	Teilrechnungen und Abrechnung	12
1.10.3.	Vorauszahlung für Beiträge, Gebühren, Anschlussleitungen	12
1.10.4.	Sicherstellung	12
1.10.5.	Zahlungsbedingungen	13
1.10.6.	Massnahmen nach Ablauf der Zahlungsfrist	13
1.10.7.	Ausschluss der Verrechnung von Forderungen	13
1.10.8.	Weiterverrechnung	13
1.10.9.	Umgehung der Tarifbestimmungen	13
2.	Reglement über die Abgabe von elektrischer Energie	14
2.1.	Allgemeine Bestimmungen	14
2.1.1.	Bezüger	14
2.1.2.	Technische Grundlagen	14
2.1.3.	Ausserordentliche Bezugsverhältnisse	14

2.2.	Umfang der Energielieferung	15
2.2.1.	Umfang der Lieferung	15
2.2.2.	Art der Lieferung	15
2.2.3.	Beschaffenheit der Lieferung	15
2.2.4.	Unterbrechungen und Einschränkungen	15
2.2.5.	Vorgehen bei Unterbrüchen	16
2.2.6.	Schadenersatz	16
2.3.	Verwendung von elektrischer Energie	16
2.3.1.	Verwendung	16
2.3.2.	Zulassung von Energieverbrauchseinrichtungen	17
2.3.3.	Raumheizungen und Sperrung von Apparaten	17
2.3.4.	Störung durch Geräte	17
2.3.5.	Abgabe an Drittpersonen	18
2.3.6.	Verweigerung der Energieabgabe	18
2.3.7.	Leistungsfaktor	18
2.4.	Werkanlagen	18
2.4.1.	Begriff	18
2.4.2.	Erstellung von Transformatorenstationen	19
2.4.3.	Anzahl Anschlüsse je Liegenschaft	19
2.4.4.	Anschluss von Nebengebäuden	19
2.4.5.	Anschluss von Reihenhäusern	19
2.4.6.	Gemeinsame Anschlussleitungen	20
2.4.7.	Provisorische Anschlüsse	20
2.4.8.	Verstärkung der Anschlussleitung	20
2.4.9.	Leitungsführung von Anschlussleitungen	20
2.4.10.	Freihalten von Kabel- und Freileitungen	20
2.4.11.	Baubeginn	21
2.4.12.	Ausführung von Anschlussleitungen, Kosten	21
2.4.13.	Ueberbauen von Anschlussleitungen, Kosten	21
2.4.14.	Verkabelung von Freileitungs-Anschlussleitungen, Kosten	21
2.4.15.	Durchleitungsrechte, Entschädigungen	22
2.4.16.	Eigentumsverhältnisse	22
2.4.17.	Anschlussicherungen, Ersatz und Plombierung, Zugänglichkeit	22
2.4.18.	Unterhaltungspflicht und Kosten	22
2.4.19.	Schutzmassnahmen	23
2.4.20.	Benützung der Tragwerke für andere Zwecke	23
2.4.21.	Einrichtungen für die öffentliche Beleuchtung	23
2.5.	Haus- und andere Installationen und deren Kontrolle	24
2.5.1.	Installationsvorschriften	24
2.5.2.	Ausführung, Bewilligungspflicht	24
2.5.3.	Objektbewilligung	24
2.5.4.	Entzug der Installationsbewilligung	25
2.5.5.	Meldepflicht für Hausinstallationen	25

2.5.6.	Bezüger mit eigenen Energieerzeugungsanlagen	25
2.5.7.	Kontrolle	25
2.5.8.	Ende Baustrombezug	25
2.5.9.	Mangelhafte Hausinstallationen	26
2.5.10.	Plombierte Anlageteile	26
2.6.	Messeinrichtungen	26
2.6.1.	Eigentum, Montage und Unterhalt	26
2.6.2.	Standort, Zugänglichkeit	27
2.6.3.	Tarifsteuerung	27
2.6.4.	Plombierung	27
2.6.5.	Manipulation, Mängel, Zählerprüfung	28
2.6.6.	Zählergebühr	28
2.6.7.	Beschädigungen	28
2.7.	Messung des elektrischen Energieverbrauches	28
2.7.1.	Zählerablesung	28
2.7.2.	Unterzähler	29
2.7.3.	Fehlanzeigen	29
2.7.4.	Energieverluste	29
2.8.	Einstellung der Lieferung von elektrischer Energie	29
2.8.1.	Einstellung der Stromlieferung	29
2.8.2.	Folgen aus der Einstellung der Energielieferung	30
2.9.	Störungsmeldungen	30
3.	Reglement über die Abgabe von Wasser	31
3.1.	Allgemeines	31
3.1.1.	Zweck	31
3.1.2.	Umfang	31
3.1.3.	Grundlage des Rechtsverhältnisses	31
3.2.	Wasserversorgungsanlagen	31
3.2.1.	Einrichtungen für den Brandschutz	31
3.2.2.	Anlagen des Werkes	32
3.2.2.1.	Versorgungsgebiet	32
3.2.2.2.	Neue Versorgungsleitungen	32
3.2.2.3.	Durchleitungsrechte, Dienstbarkeitsverträge, Ertragsausfall	32
3.2.2.4.	Besondere Bezugsverhältnisse	33
3.2.2.5.	Druckverhältnisse	33

3.2.3.	Anschluss an Versorgungsleitungen	33
3.2.3.1.	Ausführung der Hausanschlussleitung	33
3.2.3.2.	Zahl der Anschlüsse	33
3.2.3.3.	Gemeinsame Hauszuleitungen	34
3.2.3.4.	Baubeginn	34
3.2.3.5.	Eigentum und Unterhaltungspflicht	34
3.2.3.6.	Änderung von Hausanschlussleitungen	34
3.2.3.7.	Temporäre Anschlüsse	35
3.2.4.	Hausinstallationen	35
3.2.4.1.	Ausführung der Hausinstallationen	35
3.2.4.2.	Hausinstallationskontrolle	35
3.2.4.3.	Wasserbehandlungsanlagen	35
3.2.4.4.	Frostgefahr	35
3.2.5.	Einrichtung zur Mengenummessung	36
3.2.5.1.	Wasserzähler	36
3.2.5.2.	Beschädigung	36
3.2.5.3.	Plombierung	36
3.2.5.4.	Anzeigepflicht	36
3.2.5.5.	Unterzähler	37
3.3.	Abgabe von Wasser	37
3.3.1.	Unterbrechungen und Einschränkungen	37
3.3.2.	Schadenersatz	37
3.3.3.	Verwendung des Wassers	37
3.3.4.	Verweigerung der Wasserabgabe	38
3.3.5.	Haftung	38
3.3.6.	Unrechtmässiger Wasserbezug	38
3.4.	Verrechnung des Wasserverbrauchs	38
3.4.1.	Feststellung des Wasserverbrauchs	38
3.4.2.	Messfehler	38
3.4.3.	Bezüger	38
3.4.4.	Wasserverluste	39
3.4.5.	Rechnungsstellung	39
4.	Kanalisationsreglement	40
4.1.	Allgemeine Bestimmungen	40
4.1.1.	Gegenstand, Geltungsbereich	40
4.1.2.	Benützer	40
4.1.3.	Aufgaben der Gemeinde	40
4.1.4.	Inanspruchnahme des Bodens	40
4.1.5.	Aufsicht der Gemeinde	41

4.2.	Anschluss der zu entwässernden Liegenschaften	41
4.2.1.	Anschlusspflicht	41
4.2.2.	Zentrale Abwasserreinigungsanlage, Anpassungen	41
4.2.3.	Anschlussleitungen	42
4.2.4.	Gemeinsame Anschlüsse	42
4.2.5.	Nachträglicher Anschluss Dritter	42
4.2.6.	Enteignungen und Mehrdimensionen bei privaten Anschlussleitungen	42
4.3.	Vorschriften für einzelne Arten von Abwasser	43
4.3.1.	Begriff des Abwassers	43
4.3.2.	Ableitungsbeschränkungen	43
4.3.3.	Unverschmutztes Abwasser	44
4.3.4.	Gewerbliches Abwasser	44
4.4.	Bau- und Betriebsvorschriften für private Abwasseranlagen	44
4.4.1.	Technische Grundsätze	44
4.4.2.	Zugänglichkeit	44
4.4.3.	Entwässerung tiefer liegender Räume, Pumpenanlagen	45
4.4.4.	Reinigung der Entwässerungs- und Einzelkläreinrichtungen	45
4.4.5.	Haftung der Benutzer	45
4.5.	Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrolle	45
4.5.1.	Baugesuch und Unterlagen	45
4.5.2.	Baukontrollen, Abnahmen	46
4.5.3.	Spätere Kontrolle	46
4.5.4.	Ersatzvornahme	47
4.5.5.	Duldung bestehender Anlagen	47
4.5.6.	Ausnahmebestimmungen	47
5.	Rechtsmittel, Straf- und Schlussbestimmungen	48
5.1.	Einsprache	48
5.2.	Zuwiderhandlungen	48
5.3.	Inkrafttreten	48
5.4.	Reglementsänderungen	48

1. Organisation der technischen Werke, allgemeine Bestimmungen

1.1. *Gegenstand, Geltungsbereich*

Das vorliegende Reglement sowie die darin als verbindlich erklärten Vorschriften regeln die Organisation der technischen Werke der Politischen Gemeinde Lommis sowie die Beziehungen zwischen den technischen Werken und ihren Bezüglern oder Benützlern. Die Tatsache des Energie- oder Wasserbezuges oder der Benützung der Abwasseranlagen gilt als Anerkennung dieses Reglementes sowie der jeweils gültigen Vorschriften und Tarife. Jedem Bezüglern oder Benützlern (im folgenden Bezüglern genannt) wird dieses Reglement auf Wunsch ausgehändigt.

Das Rechtsverhältnis beginnt mit der Anmeldung zum Bezug oder dem Bezug von Elektrizität oder Wasser oder dem Anschluss einer Liegenschaft an eine Verteil- oder Abwasseranlage.

Das vorliegende Reglement gilt für das ganze Gebiet der Politischen Gemeinde Lommis.

Wo andere Gemeinden, Gesellschaften oder Korporationen Gebiete der politischen Gemeinde Lommis mit Wasser oder Energie beliefern, müssen die technischen Werke die regelmässige Versorgung mit Verträgen sichern. Dort, wo sie Gebiete ausserhalb der Gemeindegrenzen mit Wasser oder Energie beliefern, garantieren sie eine regelmässige Versorgung ebenfalls mit Verträgen. Dasselbe gilt sinngemäss für Gebiete der Gemeinde, die ihr Abwasser nicht dem Abwasserverband Lauchetal-Murgtal zuführen.

1.2. *Allgemeines*

Die technischen Werke Lommis sind zuständig für die Versorgung der Politischen Gemeinde Lommis mit Wasser und Energie sowie die Entsorgung des Abwassers.

Für die Versorgung mit Kabelfernsehen gilt das Reglement über die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt einer Gemeinschafts-Antennenanlage der technischen Betriebe Wil.

1.3. *Organisation*

Die Oberaufsicht über die technischen Werke untersteht der Gemeindeversammlung. Sie beschliesst über die Voranschläge und die Rechnungen und genehmigt die Reglemente.

Die technischen Werke unterstehen dem Gemeinderat, der auch deren Verwaltung sicherstellt.

1.4. *Finanzen*

Die technischen Werke führen je eine eigene Rechnung nach kaufmännischen Grundsätzen für das Elektrizitäts- und Wasserwerk sowie für die Abwasserbeseitigung. Diese haben ihren Haushalt wirtschaftlich und mittelfristig ausgeglichen sowie selbsttragend zu führen. Die Rechnungen über die Werke werden in die allgemeine Rechnung der Politischen Gemeinde eingegliedert, sie sind mittelfristig ausgeglichen und selbsttragend zu führen.

Die einzelnen Werke finanzieren sich über Erschliessungsbeiträge, Anschlussgebühren und wiederkehrende Gebühren. Aus diesen Gebühren erwachsen dem Bezüger oder dem Liegenschafteneigentümer keinerlei Rechte auf die Anlagen.

Die Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren sind in einer separaten Beitrags- und Gebührenordnung geregelt, welche durch die Gemeindeversammlung zu genehmigen ist.

Die Tarife für den Bezug von Strom und Wasser sowie die Entsorgung von Abwasser werden in einer separaten Tarifordnung geregelt. Sie werden durch den Gemeinderat vorgeschlagen und durch die Gemeindeversammlung festgelegt.

Der Gemeinderat kann Tarifierhöhungen, welche durch Preisauflagen seitens der Lieferanten oder Abnehmer bedingt sind, in eigener Kompetenz vornehmen. Die Summe der Tarifierhöhungen darf jene der Mehrausgaben des einzelnen Werkes nicht übersteigen. Solche Tarifierhöhungen dürfen frühestens nach einem Monat nach erfolgter Mitteilung an die Betroffenen sowie der Veröffentlichung in Kraft gesetzt werden.

1.5. *Aufgaben des Gemeinderates*

Der Gemeinderat hat, nebst den in den weiteren Artikeln dieses Reglementes genannten, folgende Rechte und Pflichten:

- a) Er erledigt alle Geschäfte, die im Zusammenhang mit der Abgabe von Energie und Wasser und der Entsorgung des Abwassers entstehen.

- b) Er ist für die Handhabung des Werkreglementes und der Tarife verantwortlich und ahndet diesbezügliche Uebertretungen.
- c) Er erledigt selbständig alle Werkfragen.
- d) Er entscheidet über einmalige Ausgaben bis zum Betrage von 20'000 Franken und über jährlich wiederkehrende Ausgaben bis 5'000 Franken. Für höhere Beträge ist zuvor die Bewilligung der Gemeindeversammlung einzuholen. Handelt es sich um unaufschiebbare Fälle, so orientiert er die Gemeindeversammlung über diese Ausgaben im Jahresbericht.

Soweit keine besonderen Bestimmungen in diesem Reglement festgelegt sind, richten sich Verwaltung und Führung der Geschäfte nach den Vorschriften der Gemeindeordnung.

1.6. *Bau und Ausbau von Anlagen*

Die technischen Werke erstellen, unterhalten, erweitern oder verstärken die Anlagen zur Verteilung von elektrischer Energie, Wasser oder zur Abnahme von Abwasser nach den anerkannten Regeln der Technik im Rahmen der Erschliessungspflicht gemäss den gesetzlichen Bestimmungen des Bundes und des Kantons, des kommunalen Richtplanes sowie der generellen und speziellen Vorschriften der Gemeinde.

1.7. *Erschliessungspflicht*

Die Gemeinde hat gegenüber den Grundeigentümern oder anderen an Grundstücken Berechtigten sowie den Bezüglern für die Erfüllung der gesetzlichen Erschliessungspflicht und den ordnungsgemässen Unterhalt der Erschliessungsanlagen gemäss kantonalem Baugesetz einzustehen.

1.8. *Grabarbeiten*

Bei Grabarbeiten auf öffentlichem oder privatem Grund haben sich Bauherr und Unternehmer vor Beginn der Arbeiten bei den Werken über die Lage von Werkanlagen zu erkundigen. Bei der Ausführung der Grabarbeiten ist auf solche Leitungen Rücksicht zu nehmen. Der Baubeginn ist den technischen Werken rechtzeitig zu melden.

Sind durch Bauarbeiten Werkanlagen freigelegt worden, so ist den Werken vor dem Eindecken der Baustelle Meldung zu erstatten,

damit diese die Anlagen kontrollieren und die nötigen Sicherheitsmassnahmen treffen können.

1.9. An- und Abmeldung

1.9.1. Anmeldung für Anschlüsse und den Bezug

Anmeldungen für die Erstellung oder Abänderung von Anschlüssen sind schriftlich an die technischen Werke zu richten, unter Benützung der bei diesen erhältlichen Formulare. Mieter haben auf Verlangen die schriftliche Bewilligung des Hausbesitzers beizubringen. Beim Strombezug ab 2 kW ist eine vorgängige Bewilligung einzuholen.

Ueber die Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend abgestellten Anlagen sind die technischen Werke im voraus zu verständigen. In jedem Falle sind die Anschlussgesuche oder Anzeigen betreffend Erstellung oder Ergänzung der betreffenden Objekte an die Werke zu richten und deren Genehmigung abzuwarten.

1.9.2. Projektunterlagen

Bei Gesamtüberbauungen muss den technischen Werken vor Inangriffnahme der Bauten ein Situationsplan über die beabsichtigte Überbauung vorgelegt werden. Bei der Bebauung einzelner Parzellen bestimmen die Werke die Zahl der Planunterlagen, die vom Bauherrn einzureichen sind.

1.9.3. *Auftragserteilung*

Gesuche für neue Anschlussleitungen oder Abänderungen sind den Werken vom Liegenschafteneigentümer oder dessen Beauftragten schriftlich einzureichen.

1.9.4. *Eigentums- und Wohnungswechsel*

Wohnungs-, Geschäfts-, Lokalwechsel und Handänderungen sind den technischen Werken vom alten und vom neuen Bezüger unter Angabe der alten und der neuen Adresse sowie des Zeitpunktes des Wechsels drei Arbeitstage zum voraus zu melden.

Die Abrechnung erfolgt bis zum Zeitpunkt der Zählerablesung zulaasten des bisherigen Bezügers. Die Grundgebühr ist bis Ende des laufenden Monats zu bezahlen.

1.9.5. *Auflösung des Bezugsverhältnisses*

Das Bezugsverhältnis kann, sofern nichts anderes vereinbart ist, vom Bezüger jederzeit mit einer Frist von mindestens drei Arbeitstagen durch schriftliche Abmeldung gekündigt werden.

Nach dieser Frist können zulasten des Bezügers die Zähler demonstert und die Leitungen unterbrochen werden. Die Werke haben freie Verfügung über die Anschlussleitungen.

1.9.6. *Vorübergehende Nichtbenützung von Anlagen*

Die vorübergehende Nichtbenützung von Verbrauchseinrichtungen oder Anlageteilen entbindet nicht von der Bezahlung allfälliger Gebühren, sofern die Zähler montiert bleiben. Die Grundgebühren sind voll zu übernehmen.

Für leerstehende Räume ist der Hauseigentümer dem Werk gegenüber haftbar.

1.9.7. *Haftung für Verbindlichkeiten*

Der Bezüger haftet für sämtliche Verbindlichkeiten gegenüber den Werken bis zur Zählerablesung am Ende des Bezugsverhältnisses.

1.10. Rechnungsstellung und Zahlung

1.10.1. Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung an die Bezüger erfolgt in regelmässigen Zeitabständen.

Eine Aufteilung der Verbrauchskosten gemeinsam benützter Zähler an die verschiedenen Bezüger wird nicht vorgenommen.

Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen vorbehalten.

1.10.2. Teilrechnungen/Abrechnungen

Für jeden Bezüger wird wenigstens einmal innerhalb eines Bezugsjahres eine Abrechnung erstellt, unter Anrechnung der ausgestellten Teilrechnungen. Ist das Ablesen aus irgendeinem Grunde nicht möglich, kann bis zu einer nächsten Zählerablesung ein geschätzter Verbrauch in Rechnung gestellt werden.

Wegen Beanstandungen von Teilrechnungsbeträgen darf deren Zahlung nicht verweigert werden. Begründete und ausgewiesene Anträge zur Aenderung von Teilrechnungsbeträgen werden angemessen berücksichtigt.

Ueberschüsse aus Abrechnungen können mit ausstehenden Forderungen verrechnet werden.

1.10.3. Vorauszahlungen für Beiträge, Gebühren, Anschlussleitungen

Die technischen Werke können vor Baubeginn oder dem Anschluss an das Verteilnetz für die Beiträge, Gebühren und Anschlussleitungen Vorauszahlungen verlangen. Werden diese nicht geleistet, können die Werke den Anschluss verweigern.

1.10.4. Sicherstellung

Zur Sicherstellung von Forderungen können angemessene Vorauszahlungen oder Garantieleistungen verlangt oder Münzzähler eingebaut werden. Für Vorauszahlungen werden keine Zinsen gewährt.

Bei Münzzählern wird die Differenz zwischen dem effektiven Verbrauch und dem eingeworfenen Geld zurückbezahlt oder nachverlangt. Münzzähler können von den Werken so eingestellt werden,

dass ein angemessener Teil der eingeworfenen Münzen zur Tilgung bestehender Forderungen aus dem Bezug übrig bleibt.

1.10.5. Zahlungsbedingungen

Rechnungen sind netto innert 30 Tagen ab Faktura- resp. Versanddatum zu bezahlen. Es können Verzugszinsen und Taxen für eventuelles Inkasso belastet werden. Der Gemeinderat kann andere Zahlungsbedingungen festlegen wie z.B. für Grossverbraucher.

1.10.6. Massnahmen nach Ablauf der Zahlungsfrist

Nach unbenütztem Ablauf des Zahlungstermins erfolgt eine schriftliche Mahnung unter Ansetzung einer Nachfrist. Dafür können besondere Mahngebühren erhoben werden. Werden bis zum Ablauf der Nachfrist die Rechnungsbeträge zuzüglich eventuelle Verzugszinsen, Mahngebühren und Inkassokosten nicht bezahlt, können sie auf dem Betreibungswege eingefordert werden.

Verzugszinsen, Mahn-, Inkasso-, Aus- und Einschaltkosten können auch auf der nächsten Abrechnung belastet werden. Der Gemeinderat setzt einheitliche Kostenansätze fest.

1.10.7. Ausschluss der Verrechnung von Forderungen

Stellt ein Bezüger gegen die Werke Forderungen, steht ihm die Verrechnung mit Forderungen der Werke für Energielieferungen nicht zu.

1.10.8. Weiterverrechnung

Bezüger, welche Strom oder Wasser über Unterzähler an Dritte belasten, haben dafür die einschlägigen Werktarife anzuwenden. Aus dem Wiederverkauf darf kein Gewinn entstehen.

1.10.9. Umgehung der Tarifbestimmungen

Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen oder bei Täuschung der Werke durch den Bezüger oder seinen Beauftragten sowie bei widerrechtlicher Entnahme von Energie oder Wasser hat der Bezüger die zu wenig verrechneten Beträge samt Verzugszins nachzuzahlen. Die Einleitung strafrechtlicher Massnahmen bleibt vorbehalten.

2. REGLEMENT UEBER DIE ABGABE VON ELEKTRISCHER ENERGIE

2.1. *Allgemeine Bestimmungen*

2.1.1. *Bezüger*

Im Verhältnis zum Elektrizitätswerk (nachfolgend Werk genannt) sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, Bezüger:

- a) Liegenschaften- und Stockwerkeigentümer für die von ihnen allein und für die gemeinsam benützten Räume
- b) Mieter und Pächter für diejenigen Räume, für welche nicht die Liegenschafteneigentümer gemäss Buchstabe a) als Bezüger zu gelten haben.

2.1.2. *Technische Grundlagen*

Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Verbrauchsanlagen sind das Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (Elektrizitätsgesetz) mit allen zutreffenden Verordnungen sowie die Vorschriften, Regeln und Leitsätze des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (SEV) allgemein verbindlich.

Ferner sind die Werkvorschriften der Kantone AI, AR, SG, TG und des Fürstentums Liechtenstein verbindlich. Das Werk setzt allfällige weitere Bedingungen mit der Erteilung der Anschlussbewilligung fest.

2.1.3. *Ausserordentliche Bezugsverhältnisse*

In besonderen Fällen, zum Beispiel für die Energielieferung an Grossbezüger, für Anschlüsse ausserhalb der definitiven Bauzonen, für fakultative Lieferungen wie die Bereitstellung von Ergänzungs-, Ersatz- oder Saisonenergie sowie für provisorische Anschlüsse (Schausteller, Festanlässe, Bauplätze usw.) kann der Gemeinderat besondere Anschlussbedingungen festsetzen und spezielle Energielieferverträge abschliessen. Dabei kann von den Bedingungen des vorliegenden Reglementes und den Tarifen für

Normalbezüger abgewichen werden. Der Gemeinderat schliesst diese Verträge im Interesse der Bezüger ab.

2.2. Umfang der Energielieferung

2.2.1. Umfang der Energielieferung

Die Bezüger haben Anspruch auf die Lieferung von Elektrizität, soweit die technischen Verhältnisse es zulassen und unter Vorbehalt der in Art. 2.2.4. festgelegten Einschränkungen.

2.2.2. Art der Lieferung

Die Lieferung von Elektrizität erfolgt für den normalen Verbrauch ununterbrochen und innerhalb der üblichen Toleranzen in Bezug auf Spannung und Frequenz. Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen sowie Ausnahmen gemäss Art. 2.2.4.

2.2.3. Beschaffenheit der Lieferung

Das Werk setzt für das Netz die Stromart, Spannung, Frequenz sowie die Schutzmassnahmen fest.

2.2.4. Unterbrechungen und Einschränkungen

Das Werk kann die Energielieferung einschränken oder ganz einstellen:

- in Fällen höherer Gewalt oder bei Störungen der normalen Energieversorgung wegen ausserordentlicher Verhältnisse;
- in Fällen von Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Allgemeinversorgung;
- bei Betriebsstörungen;
- zur Vornahme von Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten.

Das Werk nimmt bei Unterbrechungen und Einschränkungen soweit wie möglich auf die Bedürfnisse der Bezüger Rücksicht und verständigt diese nach Möglichkeit im voraus.

2.2.5. *Vorkehrungen bei Unterbrüchen*

Die Bezüger haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um Schäden an ihren Anlagen oder Unfälle zu verhüten, die durch Stromunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen entstehen können. Bei Stromunterbruch sind die Anlagen als unter Spannung stehend zu betrachten.

Bezüger, die eigene Erzeugungsanlagen besitzen, haben dafür zu sorgen, dass bei Stromunterbrüchen im Netz des Werkes ihre Anlagen selbsttätig von diesen abgetrennt werden und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das Netz des Werkes spannungslos ist.

Die technischen Bedingungen des Eidgenössischen Starkstrominspektorates und des Elektrizitätswerkes des Kantons Thurgau (EKT) für Schutzeinrichtungen bei Parallelbetrieb sind auch für Anlagen im Werk verbindlich.

2.2.6. *Schadenersatz*

Das Werk schliesst die Haftung für Schäden, welche den Bezügem aus den Unterbrechungen und Einschränkungen in der Stromlieferung und dem Betrieb der Rundsteueranlage erwachsen, ausdrücklich aus, soweit dies gemäss den gesetzlichen Bestimmungen (Produktehaftung) möglich ist.

Ebenso haftet es nicht für fehlende Energie oder Folgeschäden aufgrund von behördlich angeordneten Einschränkungen oder eingestellten Energielieferungen.

Das Werk verpflichtet sich, Störungen so schnell als möglich zu beheben.

2.3. *Verwendung von elektrischer Energie*

2.3.1. *Verwendung*

Der Bezüger darf elektrische Energie nur zu Zwecken verwenden, die dem Elektra-Tarif oder den Lieferbedingungen (z. B. Anschluss-gesuch) entsprechen. Die Abgabe von Elektrizität erfolgt in der Regel über Verbrauchszähler.

Für Schäden, welche durch die widerrechtliche Verwendung von elektrischer Energie entstehen, lehnt das Werk jede Verantwortung ab.

2.3.2. *Zulassung von Energieverbrauchseinrichtungen*

Elektrische Energieverbrauchseinrichtungen werden nur zugelassen, soweit die Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen es erlaubt und die Gleichmässigkeit der Spannung und Frequenz durch sie nicht störend beeinflusst wird. Für Apparate und Maschinen mit nennenswertem Energie- oder Leistungsbedarf hat sich der Bezüger oder sein Installateur bzw. sein Apparatelieferant rechtzeitig beim Werk über die Anschlussmöglichkeit und über die Spannungsverhältnisse zu erkundigen. Zur Vermeidung extremer Netzbelastungen ist das Werk berechtigt, während der Höchstbelastungszeiten den Energiebezug gewisser Verbrauchsapparate zu sperren.

2.3.3. *Raumheizungen und Sperrung von Apparaten*

Der Anschluss von elektrischen Raumheizungen und Wärmepumpen ist bewilligungspflichtig. Der Bezüger hat mit einem Anschlussgesuch eine von einer fachkundigen Firma durchgeführte Wärmebedarfsrechnung sowie detaillierte Angaben über die vorgesehenen Geräte vorzulegen. Die Bewilligung einzelner Raumheizanschlüsse verpflichtet das Werk nicht, auch andere Anschlüsse oder Erweiterungen von Raumheizanlagen zuzulassen.

Das Werk behält sich vor, für Anschlüsse von elektrischen Raumheizungen, Wärmepumpen und anderen speziellen Wärmeanwendungen der jeweiligen Situation angepasste Anschlussbedingungen zu stellen. Ebenfalls bewilligungspflichtig sind Boiler, Saunas, Waschmaschinen, Geschirrspüler, Tumbler usw. Diese und in der Funktionsweise ähnliche Apparate können während Spitzenbelastungszeiten gesperrt werden.

2.3.4. *Störungen durch Geräte*

Für elektrische Geräte, die Oberwellen oder Resonanzerscheinungen verursachen, wegen rasch wechselnder Last die Gleichmässigkeit der Spannung stören oder sonstwie ungünstige Rückwirkungen auf den Betrieb der Anlagen des Werkes und dessen Bezüger ausüben, kann das Werk zulasten des Verursachers alle besonderen technischen Massnahmen vorschreiben, die es als notwendig erachtet, oder die Energielieferung verweigern. Dies gilt sinngemäss für die nachträgliche Aenderung bereits bewilligter Anlagen. Für die zulässigen Störpegel gelten die SEV-Normen 3600 - 1,2 oder sinngemässe technische Normen (IEC usw.).

2.3.5. *Abgabe an Drittpersonen*

Ohne Bewilligung des Werkes darf Energie nicht an Dritte weitergeliefert werden. Ausgenommen ist die Lieferung an Mieter und Untermieter, sofern das Werk nicht die Installation eines besonderen Zählers verlangt. Untermieter gelten nicht als Bezüger im Sinne dieses Reglementes.

2.3.6. *Verweigerung der Energieabgabe*

Der Anschluss von elektrischen Installationen oder elektrischen Geräten kann untersagt werden, wenn er

- a) den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbedingungen, den anerkannten Regeln der Technik wie Hausinstallationsvorschriften und Normen des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (SEV) oder den eigenen Werkvorschriften nicht entspricht;
- b) im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen benachbarter Bezüger (Beleuchtungs-, Radio- und Fernsehsende- und Empfangsanlagen usw.) sowie Fern- und Rundsteueranlagen störend beeinflusst.

2.3.7. *Leistungsfaktor*

Das Werk ist berechtigt, besondere Bedingungen festzulegen, sofern der vom Werk vorgeschriebene Leistungsfaktor nicht eingehalten und vom Bezüger keine Abhilfe getroffen wird.

2.4. *Werkanlagen*

2.4.1. *Begriff*

Die Werkanlagen umfassen

- die **zentralen Anlagen** wie Hochspannungsleitungen, Transformatoren-, Schalt- und Messstationen sowie Ueberwachungs- und Fernsteuereinrichtungen
- die **Erschliessungsanlagen** wie Niederspannungsnetze, Niederspannungsverteilungen und öffentliche Beleuchtung
- die **Anschlussleitungen** vom Niederspannungsnetz bis und mit zum Hausanschlusskasten.

2.4.2. *Erstellung von Transformatorenstationen*

Die Kosten für die Erstellung von Transformatorenstationen, eingeschlossen die Kosten für den benötigten Raum, gehen grundsätzlich zulasten des Werkes. Wird die Transformatorenstation im wesentlichen für die Bedürfnisse von Grossverbrauchern oder Gesamtüberbauungen errichtet, so haben diese dem Werk auf dessen Verlangen einen geeigneten Raum oder Baugrund gegen eine angemessene Entschädigung zur Verfügung zu stellen.

Das Benützungsrecht des Raumes oder des Baugrundes ist, sofern nicht eine Eigentumsübertragung erfolgt, durch entsprechende Verträge zu regeln (Baurechte, Dienstbarkeiten, Mietverträge usw.). Bezüger, welche die Energie nach dem Industrietarif in Niederspannung beziehen, haben dem Werk einen Beitrag zu leisten.

Das Werk ist berechtigt, unter angemessener Aufteilung eines allfälligen Kostenbeitrages solche Transformatorenstationen auch für die Belieferung von Dritten zu benutzen.

Abweichende Vereinbarungen, insbesondere solche betreffend die Erstellung von betriebseigenen Transformatorenstationen, bleiben vorbehalten.

2.4.3. *Anzahl Anschlüsse je Liegenschaft*

Für jedes Grundstück wird in der Regel nur eine Anschlussleitung von der bestehenden Verteilleitung aus erstellt. Wird ein bereits überbautes Grundstück nachträglich in mehrere Parzellen aufgeteilt, so werden im Normalfall keine neuen Anschlussleitungen verlegt.

2.4.4. *Anschluss von Nebengebäuden*

Nebengebäude wie Garagen, Ställe, Scheunen usw. sind durch Installationsleitungen vom Gebäude aus, wo sich der Hauptanschluss befindet, anzuschliessen und zu bedienen. Die erforderlichen privaten Verbindungsleitungen gehen zulasten des Liegenschafteneigentümers. Sofern eine öffentliche Strasse zwischen dem Haupt- und dem Nebengebäude liegt, können separate Anschlüsse erstellt werden.

2.4.5. *Anschluss von Reihenhäusern*

Für Reihenhäuser wird in der Regel nur eine Anschlussleitung erstellt. Die Anschlussicherung ist an einem allgemeinen und jederzeit zugänglichen Ort zu montieren. Die Kosten für die Verbindungsleitungen gehen zulasten des Bauherrn.

2.4.6. *Gemeinsame Anschlussleitungen*

Das Werk ist berechtigt, entschädigungslos von Anschlussleitungen aus benachbarte Grundstücke zu versorgen.

2.4.7. *Provisorische Anschlüsse*

Provisorische Anschlüsse für Baustellen, Schausteller, Festplätze usw. werden in der Regel nur in einer Verteilspannung erstellt. Für allenfalls notwendige Transformatoren ist der Platz unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Sämtliche Kosten werden dem Besteller belastet. Es kann eine Vorauszahlung der ungefähren Anschluss- und Demontagekosten verlangt werden.

2.4.8. *Verstärkung der Anschlussleitung*

Falls in einzelnen Anlagen eine Verstärkung der Anschlussleitung nötig wird, gelten hiefür sinngemäss die für das Neuerstellen von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen. Ueber die Notwendigkeit einer Verstärkung entscheidet das Werk.

2.4.9. *Leitungsführung von Anschlussleitungen*

Das Werk bestimmt die Art der Anschlussleitung sowie die Leitungsführung, die Anschlussstelle, den Ort der Hauseinführung sowie den Standort der Anschlusssicherung nach Rücksprache mit dem Eigentümer.

Für Energieverbrauchseinrichtungen, die einen erheblichen Spannungsabfall erzeugen, können, sofern die Netzverhältnisse es erfordern, spezielle Anschlüsse verlangt werden.

2.4.10. *Freihalten von Kabel- und Freileitungen*

Der Liegenschaften- bzw. Grundeigentümer sorgt für das Freihalten der Kabeltrassees und zwar für die eigene Stromversorgung wie auch für jene Dritter. Er gestattet zulasten des jeweiligen Eigentümers das fachgerechte Ausasten von Bäumen und Sträuchern, welche eine Freileitung gefährden.

2.4.11. Baubeginn

Mit dem Bau der Anschlussleitung wird erst begonnen, wenn ein verbindlicher Situationsplan mit sämtlichen Angaben über die Gestaltung der Umgebung vorliegt, die Rohplanie erstellt ist und die Witterungsverhältnisse es erlauben.

2.4.12. Ausführung von Anschlussleitungen, Kosten

Die Anschlussleitungen dürfen nur vom Werk oder dessen Beauftragten erstellt, repariert oder verändert werden. Die Erstellungs- und Aenderungskosten der Anschlussleitungen gehen zulasten des Liegenschafteneigentümers.

Das Werk ist berechtigt, für seine internen Aufwendungen einen prozentualen Anteil auf die Unternehmerrechnungen aufzurechnen.

Die Grab- und Wiederinstandstellungsarbeiten sind nach Angabe des Werkes durch den Liegenschafteneigentümer auf seine Kosten auszuführen.

2.4.13. Ueberbauen von Anschlussleitungen, Kosten

Verursacht der Bezüger bzw. Hauseigentümer infolge Um- oder Neubaus auf seinem Grundstück die Verlegung, Aenderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, so gehen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten. Dient die Anschlussleitung zusätzlich der Versorgung anderer Liegenschaften, trägt das Werk die Kosten.

2.4.14. Verkabelung von Freileitungsanschlüssen, Kosten

Wird ein Freileitungsanschluss auf Veranlassung des Werkes durch einen Kabelanschluss ersetzt, übernimmt das Werk sämtliche Aenderungskosten bis und mit Hausanschlussssicherung sowie die Anpassungskosten der Hausleitung an die neue Anschlussssicherung. Werden mit der Verkabelung auf Wunsch des Bezügers andere Verbesserungen vorgenommen, so hat dieser die entsprechenden Mehrkosten zu tragen. Wünscht der Bezüger den Ersatz eines bestehenden Freileitungsanschlusses durch einen Kabelanschluss, so hat er die Kosten zu übernehmen.

2.4.15. *Durchleitungsrechte, Entschädigungen*

Muss zur Erweiterung der Verteilanlage privater Grund benützt werden, hat das Werk die notwendigen Rechte von den betreffenden Grundeigentümern freihändig zu erwerben. Vorbehalten bleibt das Expropriationsrecht gemäss Bundesgesetz vom 24. Juni 1902 betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen.

Wenn privater Grund eines Eigentümers, dessen Liegenschaft mit Strom versorgt wird, zur Versorgung eines Dritten benützt werden muss, so ist der davon betroffene Grundeigentümer gehalten, die notwendigen Durchleitungsrechte gegen vorgängigen vollen Ersatz des dadurch verursachten Schadens zu gestatten.

Wenn durch Bauarbeiten an den Verteilanlagen der Zugang zu Liegenschaften behindert wird, richtet das Werk in der Regel keine Entschädigung aus.

2.4.16. *Eigentumsverhältnisse*

Alle Verteil- und Anschlussleitungen bis und mit Hauptsicherungskasten gehen nach Inbetriebnahme ohne besondere Absprache mit den Eigentümern in das Eigentum des Werkes über.

2.4.17. *Anschlussicherungen, Ersatz und Plombierung, Zugänglichkeit*

Der Bezüger trägt die Kosten für den Ersatz von Anschlussicherungen.

Die Anschlussicherungen können vom Werk plombiert werden. Es dürfen keine Plomben vom Bezüger entfernt werden. In dringenden Fällen ist es den konzessionierten Installateuren gestattet, die Plomben zu öffnen, jedoch nur unter sofortiger Anzeige an das Werk. Dieses ist für die Kontrolle der Neuplombierung der Sicherungskasten besorgt.

Der Standort der Anschlussicherung wird nach Rücksprache mit dem Bauherrn durch das Werk bestimmt. Sie ist an einer vom Wetter geschützten, jederzeit leicht und ohne Hilfsmittel zugänglichen Stelle anzubringen.

2.4.18. *Unterhaltungspflicht und Kosten*

Der Unterhalt der Anschlussleitungen bis und mit Hauptsicherung ist Sache des Werkes und erfolgt zu dessen Lasten.

Für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigungen von Anschlussstellen haftet der Verursacher gegenüber dem Werk.

Der Liegenschafteneigentümer ist verpflichtet, vom Werk die nötigen Unterhaltsarbeiten an den Anschlussleitungen ausführen zu lassen.

Jeder Bezüger ist verpflichtet, Schäden, die er an den Leitungen und Einrichtungen des Werkes feststellt, unverzüglich der Werkleitung zu melden.

2.4.19. Schutzmassnahmen

Wenn in der Nähe eines Freileitungsanschlusses Arbeiten ausgeführt werden müssen (Fassadenrenovationen usw.), bei denen Personen durch die blanken Zuleitungen gefährdet werden könnten, besorgt das Werk die Isolierung oder die Abschaltung der Leitung auf Kosten des Verursachers.

Werden in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vorgenommen oder veranlasst, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengen usw.), ist dies dem Werk rechtzeitig mitzuteilen, damit es die erforderlichen Schutzmassnahmen anordnen kann.

Das Werk ist berechtigt, Baumäste und -zweige, welche die Leitung gefährden, nach erfolgter Anzeige auf eigene Kosten zurückzuschneiden.

2.4.20. Benützung der Tragwerke für andere Zwecke

Die Mitbenützung von Tragwerken für werkfremde Leitungen wird durch besondere Vereinbarungen geregelt.

2.4.21. Einrichtungen für die öffentliche Beleuchtung

Das Werk ist berechtigt, unter möglichster Berücksichtigung berechtigter Wünsche und Interessen der Liegenschafteneigentümer, die Einrichtungen, die für die öffentliche Beleuchtung erforderlich sind, auf privaten Grundstücken oder an privaten Bauobjekten unentgeltlich anzubringen und zu benützen. Die Einrichtungen werden auf Kosten des Werkes erstellt und unterhalten. Sie bleiben im Eigentum des Werkes. Allfällig entstandenen Schaden vergütet das Werk.

Bei baulichen Veränderungen werden die Einrichtungen der öffentlichen Beleuchtung auf Kosten des Werkes den neuen Verhältnissen angepasst.

Bäume und Sträucher, welche die Wirkung der öffentlichen Beleuchtung beeinträchtigen, können auf Kosten des Werkes und nach vorheriger Anzeige an den Grundeigentümer zurückgeschnitten werden.

2.5. Haus- und andere Installationen und deren Kontrolle

2.5.1. Installationsvorschriften

Die Hausinstallationen und ihnen gleichgestellte Anlagen und Energieverbrauchseinrichtungen müssen den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den Normen und Leitsätzen des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (SEV), den Verordnungen und den Werkvorschriften entsprechen.

2.5.2. Ausführung, Installationsbewilligung

Hausinstallationen dürfen nur durch das Werk oder durch Installationsfirmen, welche im Besitze einer Bewilligung des Werkes im Sinne von Art. 8 ff Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallation (NIV) sind, erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden.

Die Bewilligung wird durch die Werkkommission erteilt an Installateure, welche die in der NIV enthaltenen beruflichen Voraussetzungen erfüllen.

Der Installateur hat sich über eine Haftpflichtversicherung von mindestens einer Million Franken zur Deckung von Schäden, welche durch Fehlinstallationen entstehen, auszuweisen.

Das Werk erteilt Auskunft, wer im Besitz von Installationsbewilligungen ist.

Mit der Erteilung einer Bewilligung wird eine Gebühr verlangt. Die Höhe wird durch den Gemeinderat festgelegt.

2.5.3. Objektbewilligung

Installationsbewilligungen für Einzelobjekte erteilt der Gemeinderat.

2.5.4. Entzug der Installationsbewilligung

Die Installationsbewilligung wird widerrufen, wenn der Inhaber sich in der Anwendung der Sicherheitsvorschriften als unfähig oder un-

zuverlässig erweist oder den Anweisungen des Werkes wiederholt nicht nachkommt. Der Widerruf richtet sich nach Art. 19 NIV.

2.5.5. *Meldepflicht für Hausinstallationen*

Die Anmeldung für die Ausführung, Aenderung oder Ergänzung und die Fertigstellung von Hausinstallationen ist schriftlich unter Verwendung der entsprechenden Formulare an das Werk zu richten. Die Installationsfirma muss vor Arbeitsbeginn im Besitze einer bewilligten Installationsanzeige sein. Für die Folgen aus der Unterlassung der Meldung, einschliesslich Umtriebe und Einnahmefälle, haftet die Installationsfirma.

2.5.6. *Bezüger mit eigenen Energieerzeugungsanlagen*

Notstromanlagen dürfen nur mit schriftlicher Bewilligung des Werkes mit dessen Energieverteilnetz parallel geschaltet werden.

Für Bezüger mit Eigenerzeugungsanlagen, die mit dem Werk im Energieaustausch stehen, werden besondere Verträge abgeschlossen. (Vorlage an das Eidgenössische Starkstrominspektorat).

2.5.7. *Kontrolle*

Die Installateure haben der Meldepflicht gemäss Art. 25 NIV nachzukommen. Die Meldungen sind schriftlich zu erstatten. Die Kopie der Fertigstellungsanzeige ist vor Inbetriebnahme der Anlagen dem Werk, das Original dem Kontrollbüro einzureichen.

Durch die Kontrolle werden der Installateur und der Eigentümer nicht von der Haftpflicht entbunden.

Die Kosten für die Kontrollen werden dem Liegenschafteneigentümer verrechnet.

2.5.8. *Ende Baustrombezug*

Bei Neubauten (oder grösseren Umbauten) werden erst nach Eingang der Fertigstellungsanzeige (Schlussprotokoll gemäss NIV) an das Werk der Baustromtarif aufgehoben und die definitive Messeinrichtung installiert.

2.5.9. *Mangelhafte Hausinstallationen*

Die Eigentümer von Hausinstallationen haben diese dauernd in einwandfreiem und gefahrlosem Zustand zu halten und für sofortige

Beseitigung von Mängeln an Apparaten und Anlageteilen zu sorgen. Die Bezüger und Liegenschafteneigentümer haben beobachtete Mängel an den Hausinstallationen und abnormale Erscheinungen sofort dem Werk oder einer Installationsfirma zu melden.

Die anlässlich von periodischen Kontrollen festgestellten Mängel an den Installationsanlagen werden den Eigentümern schriftlich mitgeteilt. Die Eigentümer haben die gemeldeten Mängel innerhalb der festgesetzten Frist durch eine Installationsfirma auf eigene Kosten beheben zu lassen. Wird die Frist nicht eingehalten, ist das Werk nach vorheriger Androhung befugt, erforderliche Reparaturen auf Kosten des Eigentümers selbst vorzunehmen oder durch Dritte ausführen zu lassen.

2.5.10. Plombierte Anlageteile

Der Eingriff in die vom Werk plombierten Anlageteile inkl. Messeinrichtungen ist nur dem Werkpersonal oder den dazu vom Werk ermächtigten Drittpersonen gestattet.

2.6. Messeinrichtungen

2.6.1. Eigentum, Montage und Unterhalt

Die für die Messung der Energie notwendigen Zähler und andere Tarifapparate werden vom Werk geliefert und durch dessen Beauftragte montiert. Sie bleiben unter Vorbehalt von Art. 2.7.2. dessen Eigentum und werden auf seine Kosten unterhalten. Die Eigentümer der Hausinstallationen bzw. die Bezüger haben auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen und der Tarifapparate notwendigen Installationen nach den Angaben des Werkes erstellen zu lassen. Ebenso haben sie dem Werk den für den Einbau der Messeinrichtungen und der Tarifapparate erforderlichen und geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen.

In der Regel wird beim einzelnen Bezüger nur ein Zähler installiert.

Die Kosten der Montage und der Demontage der Zähler und anderer Tarifapparate trägt der Bezüger.

2.6.2. Standort, Zugänglichkeit

Der Standort der Messeinrichtung wird nach Rücksprache mit dem Bauherrn durch das Werk bestimmt. Die Messapparate dürfen keinen Erschütterungen und extremen Temperaturen ausgesetzt sein. Sie sind an jederzeit leicht zugänglicher Stelle mit natürlicher oder künstlicher Beleuchtung und vor mechanischer Beschädigung geschützt anzubringen. Der Raum muss trocken, staubfrei und darf nicht explosionsgefährdet sein.

Der Aussenzählerkasten wird durch das Werk nach Absprache mit dem Bauherrn bestimmt. Die Kosten für den Aussenzählerkasten bei Neu- und Umbauten gehen voll zulasten des Bauherrn.

In Mehrfamilienhäusern muss die Messeinrichtung ausserhalb der Wohnungsabschlüsse montiert werden. Die Zähler sind zentral oder stockwerkweise an einer dem Werk und jedem Bezüger zugänglichen Stelle übersichtlich anzuordnen.

Sofern die Zugänglichkeit der Messeinrichtungen nicht jederzeit gewährleistet ist (z.B. in Einfamilien- und Ferienhäusern oder in nur zeitweise bewohnten Gebäuden), müssen diese in einem wetterfesten Kasten, an gut zugänglicher, wettergeschützter Stelle der Hausfront montiert werden. In allen anderen Fällen ist die Messeinrichtung in einem von aussen frei zugänglichen Raum zu montieren.

Dies gilt für Neu- wie auch für Umbauten und bei der Umstellung von Freileitungs- auf Kabelanschlüsse. Die Kosten für den Aussenkasten gehen auf alle Fälle zulasten des Liegenschafteneigentümers.

2.6.3. Tarifsteuerung

Das Werk ist berechtigt, Tarifsteuereinrichtungen für mehrere Gebäude und Wohnungen zu zentralisieren und die vorsorgliche oder nachträgliche Verlegung von Steuerleitungen und Sperrschützen auf Kosten des Bezügers zu verlangen.

2.6.4. Plombierung

Zähler, Kontrollapparate und andere Anlageteile dürfen nur durch Beauftragte des Werkes plombiert, entplombiert, entfernt oder versetzt werden, und nur diese dürfen die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Einbau oder Wegnahme der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen.

Wer unberechtigt Plomben an Zählern und Tarifapparaten verletzt oder entfernt, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die

Kosten der notwendigen Revisionen und Neueichungen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

2.6.5. Manipulation, Mängel, Zählerprüfung

Jegliche Manipulation an Messgeräten und Tarifapparaten ist verboten. Allfällige an den Mess- und Kontrollapparaten beobachtete Unregelmässigkeiten, Beschädigungen usw. sind dem Werk unverzüglich zu melden.

Zweifelt der Bezüger am richtigen Gang des Zählers, kann er oder sein Beauftragter dessen Prüfung verlangen. In Zweifelsfällen ist der Befund des Eidg. Amtes für Messwesen massgebend. Die Kosten der Prüfung, einschliesslich Auswechslung der Messeinrichtung, trägt in der Regel die Partei, zu deren Ungunsten das Prüfungsergebnis ausfällt. Der Ausbau erfolgt amtlich.

2.6.6. Zählergebühr

Das Werk kann als Beitrag an die Kosten für die Beschaffung, Prüfung, den Unterhalt und die Ueberwachung der Zähler und sonstiger Tarifapparate eine Gebühr verlangen. Diese wird in der Tarifordnung festgelegt.

2.6.7. Beschädigungen

Die Eigentümer der Hausinstallationen haben für den Schutz der bei ihnen installierten Messeinrichtungen zu sorgen. Werden Zähler mutwillig beschädigt, haften die Bezüger, bzw. der Eigentümer der Hausinstallationen für die Auswechslungs-, Ersatz- und Installationskosten, sowie für den entstandenen Ertragsausfall des Werkes.

2.7. Messung des elektrischen Energieverbrauches

2.7.1. Zählerablesung

Für die Feststellung des elektrischen Energieverbrauches sind die Angaben der Zähler massgebend. Die Ablesung erfolgt durch Beauftragte des Werkes in möglichst regelmässigen, vom Werk zu bestimmenden Zeitabständen.

2.7.2. *Unterzähler*

Unterzähler, die sich im Besitze von Bezügem befinden und zur Abrechnung mit Dritten (Untermietern) dienen, werden nicht abgelesen. Auch für solche Messeinrichtungen gelten die Bestimmungen des Eid. Amtes für Messwesen.

2.7.3. *Fehlanzeigen*

Werden Fehlanzeigen von Zählern festgestellt, so wird, sofern der richtige Verbrauch nicht einwandfrei ermittelt werden kann, ein mutmasslicher Verbrauch errechnet. Dabei kann auf eine Kontrollzählung oder den durchschnittlichen Verbrauch der letzten zwei Jahre abgestellt werden.

Allfällige Nachforderungen, welche sich zugunsten des Werkes ergeben, bleiben auf das laufende und das vergangene Kalenderjahr beschränkt. Die Einforderung dieses Betrages hat innert Jahresfrist zu erfolgen.

Für Nachforderungen des Abonnenten gegenüber dem Werk gelten die analog anzuwendenden Verjährungsbestimmungen des Zivilrechts; das gleiche ist der Fall, wenn bei einem Fehlgang zu Ungunsten des Werkes der Abonnent diesen Fehlgang erkannt, aber dem Werk gegenüber verschwiegen hat.

Gangdifferenzen der Umschaltuhren usw. bis 30 Minuten berechtigen nicht zur Korrektur der Stromrechnungen.

2.7.4. *Energieverluste*

Treten in einer Hausinstallation Energieverluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Umstände auf, hat der Bezüger keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtung registrierten Energieverbrauches.

2.8. *Einstellung der Lieferung von elektrischer Energie*

2.8.1. *Einstellung der Stromlieferung*

Das Werk ist berechtigt, mit Zustimmung des Gemeinderates und nach vorheriger schriftlicher Androhung die weitere Abgabe von Energie, ausser den in diesem Reglement bereits erwähnten Gründen, zu verweigern, wenn der Bezüger:

- a) Einrichtungen und Energieverbrauchsapparate benützt, die den Vorschriften nicht entsprechen oder Personen oder Sachen gefährden;
- b) tarifwidrig Energie bezogen hat;
- c) den Beauftragten des Werkes den Zutritt zu einer Anlage verweigert oder verunmöglicht;
- d) die Begleichung fälliger Stromrechnungen, Anschlusskosten oder Gebühren, die Sicherstellung von Zahlungen oder verlangte Vorauszahlungen ohne triftigen Grund verweigert;
- e) Plomben an Zählern, Tarifschaltapparaten und sonstigen plombierten Anlageteilen wie Hauptsicherungen usw. entfernt oder entfernen lässt;
- f) den Gang der Zähler oder das Funktionieren der Tarifapparate störend beeinflusst;
- g) schwer oder wiederholt in anderer Weise gegen die Bestimmungen dieses Reglementes verstösst.

Die Einstellung der Energieabgabe befreit den Bezüger nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber dem Werk und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

Die Kosten für das Unterbrechen und für die Wiederaufnahme der Energielieferung werden dem Bezüger belastet.

2.8.2. Folgen aus der Einstellung der Energielieferung

Für Folgen, die aus der Einstellung der Energielieferung gemäss Art. 2.8.1. entstehen können, haftet das Werk nicht.

2.9. Störungsmeldungen

Störungen und ausserordentliche Erscheinungen am Leitungsnetz und an Anschlussleitungen bis zum Zähler sind dem Werk so rasch als möglich zu melden.

Störungen an den Hausinstallationen nach den Zählern und an den angeschlossenen Verbrauchseinrichtungen sind durch konzessionierte Installationsfirmen (siehe auch Rubrik 2.5.2.) beheben zu lassen.

3. Reglement über die Abgabe von Wasser

3.1. *Allgemeine Bestimmungen*

3.1.1. *Zweck und Organisation*

Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Bezüglern, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons nichts Abweichendes enthalten.

3.1.2. *Umfang*

Das Wasserwerk (nachfolgend Werk genannt) verpflichtet sich in seinem Versorgungsgebiet zur Lieferung von qualitativ einwandfreiem Trink- und Brauchwasser nach Leistungsfähigkeit seiner Anlagen und zu den Bedingungen dieses Reglements und den jeweiligen Tarifbestimmungen. Die Wasserlieferung erfolgt zeitlich unbeschränkt, sofern das Werk daran nicht durch höhere Gewalt gehindert wird. Gleichzeitig sorgt das Werk in diesem Umfang für die Bereitstellung von Löschwasser im Brandfall.

3.1.3. *Bezüger*

Als Bezüger wird der Eigentümer einer Liegenschaft oder eines Grundstückes angenommen, nicht jedoch der Pächter oder Mieter.

3.2. *Wasserversorgungsanlagen*

3.2.1. *Einrichtungen für den Brandschutz*

Die Erstellung von privaten Brandschutzanlagen ist Sache des Bezüglers. Hydranten und reine Löschwasserleitungen werden vom Werk erstellt und unterhalten. Ohne spezielle Bewilligung des Werkes darf den Hydranten kein Wasser für private Zwecke entnommen werden. Für plombierte Feuerhähne wird keine Gebühr erhoben, solange die Plombe unversehrt ist oder wenn sie wegen Feuergefahr entfernt werden musste. Ist letzteres der Fall, so ist dem Werk

sofort Mitteilung zu machen. Wird bei einer Kontrolle eine vor-
sätzlich entfernte Plombe festgestellt, so wird dem Bezüger ein mut-
masslicher Verbrauch aufgerechnet.

3.2.2. Anlagen des Werkes

3.2.2.1. Versorgungsgebiet

Das Versorgungsgebiet wird in einem Wasserversorgungsplan fest-
gehalten.

3.2.2.2. Neue Versorgungsleitungen

Die Kosten für die Neuerstellung von Versorgungsleitungen inner-
halb und ausserhalb der rechtsgültigen Bauzonen werden nach
einheitlichen Berechnungsgrundlagen durch das Werk von den
Grundstückseigentümern erhoben.

Das Werk tritt in jedem Fall als Bauherr auf.

3.2.2.3. Durchleitungsrechte, Dienstbarkeitsverträge, Ertragsausfall

Bei Erweiterungen der Verteilanlagen auf privatem Grund muss der
betroffene Grundeigentümer die notwendigen Durchleitungsrechte
für Leitungen gewähren und das Versetzen von Schiebern und Hy-
dranten sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf
seinem Privatgrund gestatten, wobei jedoch auf seine Interessen
angemessen Rücksicht zu nehmen ist. Vorbehalten bleiben Art. 676
und 742 ZGB. Das Werk vergütet keine Entschädigung für Durch-
leitungsrechte.

Auf Wunsch des Werkes sind Dienstbarkeitsverträge abzuschlies-
sen und im Grundbuch einzutragen.

Ertragsausfall wird nur bei Leitungen vergütet, welche ausschliess-
lich der Erschliessung von Dritten dienen und gemäss gültigem Zo-
nenplan ausserhalb des Baugebietes liegen.

3.2.2.4. *Besondere Bezugsverhältnisse*

In besonderen Fällen, z. B. für Wasserlieferungen an Grossbezüger sowie für provisorische Anschlüsse (Schausteller, Festanlässe, Bauplätze usw.), kann der Gemeinderat besondere Anschlussbedingungen festsetzen und spezielle Wasserlieferungsverträge abschliessen, die von den Bedingungen des vorliegenden Reglementes und den allgemeinen Tarifen abweichen.

3.2.2.5. *Druckverhältnisse*

Bei ungenügenden Druckverhältnissen in der Wasserversorgung kann der Bezüger auf eigene Kosten Druckerhöhungsanlagen einrichten. Die Anlage muss vom Werk bewilligt werden.

3.2.3. *Anschluss an Versorgungsleitungen*

3.2.3.1. *Ausführung der Hausanschlussleitung*

Die Projektierung und Erstellung der Hausanschlussleitung (Installationsarbeiten), inkl. Anschluss-T und Anschluss-Schieber bis und mit Wasserzähler, erfolgt durch das Werk oder einen von ihm beauftragten Unternehmer zu Lasten des Bezügers. Das Werk bestimmt die Art der Ausführung, den Querschnitt der Hauszuleitung, den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Hauptanschlussshahns und des Wasserzählers.

Das Werk ist berechtigt, für seine internen Aufwendungen einen prozentualen Anteil auf die Unternehmerrechnungen aufzurechnen.

Der Grundeigentümer sowie der Bauberechtigte erteilen oder verschaffen dem Werk kostenlos das Durchleitungsrecht für die versorgende Hausanschlussleitung. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Hausanschlussleitungen kostenlos zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind und für die Betroffenen keine wesentlichen Nachteile mit sich bringen. Andernfalls ist Art. 3.2.2.3. anwendbar.

3.2.3.2. *Zahl der Anschlüsse*

Das Werk erstellt für eine Liegenschaft oder einen wirtschaftlich zusammenhängenden Gebäudekomplex in der Regel nur einen Anschluss. Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen voll zu Lasten des Bezügers, der auch den Unterhalt übernimmt.

3.2.3.3. *Gemeinsame Hauszuleitungen*

Das Werk ist berechtigt, mehrere Häuser durch eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen oder, von einer in einem privaten Grundstück liegenden Zuleitung aus, Nachbargrundstücke anzuschliessen.

3.2.3.4. *Baubeginn*

Anmeldungen für die Erstellung, Ergänzung oder Abänderung von Anschlüssen sind schriftlich an das Werk zu richten. Für die Wiederinbetriebnahme vorübergehend stillgelegter Anlagen hat eine vorherige Verständigung mit dem Werk stattzufinden. Dessen Genehmigung ist in jedem Fall abzuwarten.

* 3.2.3.5. *Eigentum und Unterhaltspflicht*

~~Die Hausanschlussleitungen gehen bis und mit Wasserzähler in das Eigentum des Werkes über, das auch für sämtliche Unterhalts- und Reparaturarbeiten aufkommt.~~

3.2.3.6. *Aenderung von Hausanschlussleitungen*

Verursacht der Bezüger infolge Abbruch, Um- oder Neubau seiner Liegenschaft die Verlegung, Abänderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, so gehen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten.

Falls die Verstärkung von Anschlussleitungen nötig wird, gelten hierfür sinngemäss die für die Neuerstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen gemäss Art. 3.2.2.2.

*

Ziffer 3.2.3.5 Eigentum und Unterhaltspflicht gemäss Gemeindeversammlungs-Beschluss vom 16. Juni 1998 wie folgt lautend:
Die Hausanschlussleitung bleibt im Eigentum des Liegenschaftsbesitzers, mit Ausnahme der Wasseruhr und Absperrschieber. Für die Unterhalts- und Reparaturkosten kommt der Liegenschaftsbesitzer auf. Das Werk bestimmt die Art der Ausführung und den Zeitpunkt von Unterhalts- und Reparaturarbeiten.

3.2.3.7. *Temporäre Anschlüsse*

Die Kosten für den Bau und Unterhalt von temporären Anschlüssen gehen ab Anschluss an der Versorgungsleitung voll zu Lasten des Bezügers.

3.2.4. *Hausinstallationen*

3.2.4.1. *Ausführung der Hausinstallationen*

Der Bezüger hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Hausinstallationen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) verbindlich.

3.2.4.2. *Hausinstallationskontrolle*

Funktionäre des Werkes sind berechtigt, die Anlagen zu kontrollieren. Für die Kontrolle der Anlagen kann das Werk auch aussenstehende Fachleute beiziehen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen hat der Bezüger auf schriftliche Aufforderung des Werkes die Mängel innert der festgelegten Frist und auf eigene Kosten beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann das Werk die Mängel auf Kosten des Bezügers beheben lassen. Durch die Kontrolle der Hausinstallationen wird weder die Haftpflicht des Installateurs noch diejenige des Eigentümers der Hausinstallationen eingeschränkt.

3.2.4.3. *Wasserbehandlungsanlagen*

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche vom Bundesamt für Gesundheitswesen genehmigt worden sind. Durch den Einbau eines Rückflussverhinderers unmittelbar vor der Anlage ist ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz zu verhindern.

3.2.4.4. *Frostgefahr*

Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten des Bezügers.

3.2.5. *Einrichtung zur Mengenummessung*

3.2.5.1. *Wasserzähler*

Die für die Messung des Wasserverbrauches notwendigen Zähler werden vom Werk geliefert und durch dessen Beauftragte montiert. Sie bleiben unter Vorbehalt von Absatz 3.2.5.5. in dessen Eigentum und werden auf seine Kosten unterhalten. Der Bezüger hat dem Werk den für den Einbau der Messeinrichtung erforderlichen und geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Dabei ist es zwingend, dass die Messeinrichtung in einem nicht frostgefährdeten Nassraum (Waschküche, Kellerraum, Garage usw.) installiert wird und der Raum mit einem Bodenablauf versehen ist.

Zum Schutz der Messeinrichtungen notwendige Verschaltungen, Nischen usw. sind vom Bezüger auf seine Kosten anzubringen.

Das Werk kann zu Lasten des Bezügers die notwendigen elektrischen Installationen verlangen, die eine Fernablesung des Wasserzählers (z. B. an der Aussenwand einer Liegenschaft) ermöglichen.

3.2.5.2. *Beschädigung*

Werden Zähler durch Verschulden des Bezügers oder von Drittpersonen beschädigt, so werden die Auswechslungs-, Ersatz- und Instandstellungskosten dem Bezüger belastet.

3.2.5.3. *Plombierung*

Zähler dürfen nur durch Beauftragte des Werkes plombiert, entfernt oder versetzt werden, und nur diese dürfen die Wasserzufuhr in einer Anlage durch Einbau oder Wegnahme der Messeinrichtung herstellen oder unterbrechen. Wer unberechtigt Plomben an Zählern verletzt oder entfernt, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Neueichungen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

3.2.5.4. *Anzeigepflicht*

Vom Bezüger festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Messeinrichtungen sind dem Werk unverzüglich zu melden.

3.2.5.5. *Unterzähler*

Unterzähler, welche im Auftrag des Bezügers installiert werden, sind als solche zu kennzeichnen. Der Einbau geht zu Lasten des Bezügers.

3.3. *Abgabe von Wasser*

3.3.1. *Unterbrechungen und Einschränkungen*

Das Werk kann die Wasserabgabe einschränken oder ganz einstellen:

- im Falle höherer Gewalt
- bei Betriebsstörungen
- bei Wasserknappheit
- Bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Versorgungsanlagen.

Das Werk ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt. Es übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteiligen Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung des Wasserzinses.

Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Bezügem rechtzeitig bekanntgegeben.

3.3.2. *Schadenersatz*

Das Werk schliesst die Haftung für Schäden, welche den Bezügem aus Unterbrechungen und Einschränkungen in der Wasserversorgung erwachsen, ausdrücklich aus.

3.3.3. *Verwendung des Wassers*

Das Werk ist berechtigt, Vorschriften über die Verwendung von Wasser zu erlassen. Der Bezüger darf das Wasser nur zu dem im Tarif oder Lieferungsvertrag bestimmten Zweck verwenden. Ohne besondere Bewilligung des Werkes darf der Bezüger kein Wasser an Dritte abgeben oder auf ein anderes Grundstück leiten. Ausgenommen bleibt die Abgabe an die Mieter oder Pächter von Liegenschaften.

3.3.4. *Verweigerung der Wasserabgabe*

Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann das Werk einen Hausanschluss verweigern.

3.3.5. *Haftung*

Der Bezüger haftet gegenüber dem Werk für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabungen der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt der Wasserversorgung zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

3.3.6. *Unrechtmässiger Wasserbezug*

Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber dem Werk ersatzpflichtig und kann strafrechtlich verfolgt werden.

3.4. *Verrechnung des Wasserverbrauchs*

3.4.1. *Feststellung des Wasserverbrauchs*

Für die Feststellung des Wasserverbrauches gelten die Angaben der Zähler. Die Ablesung erfolgt in vom Werk zu bestimmenden Zeitabständen. Dem Beauftragten des Werkes ist zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen.

3.4.2. *Messfehler*

Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des geschuldeten Betrages der Normalverbrauch der Vorjahre sinngemäss berücksichtigt. Störungen sind dem Werk sofort zu melden. Vorbehalten bleiben Art. 127 OR (Verjährung 10 Jahre) bzw. das jeweils gültige öffentliche Recht sowie Art. 24/4 OR.

3.4.3. *Bezüger*

Für die Aufteilung der nach Tarif erhobenen Abgaben an die Mieter oder Pächter ist der Bezüger zuständig.

3.4.4. *Wasserverluste*

Treten nach dem Wasserzähler Verluste durch defekte Leitungen, Apparate oder andere Umstände auf, so hat der Bezüger keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtung registrierten Wasserverbrauchs.

Der Bezüger ist verpflichtet, allfällige Störungen (Geräusche, Wasseraustritte aus dem Erdreich oder ähnliches) vor

dem Wasserzähler dem Werk unverzüglich zu melden.

3.4.5. Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung an die Bezüger - oder in gegenseitigem Einverständnis an die Mieter oder Pächter - erfolgt in regelmässigen, vom Werk zu bestimmenden Zeitabständen. Das Werk ist berechtigt, zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Bezuges zu stellen. Es ist auch berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherstellungen für Wasserbezüge zu verlangen. Ansonsten gelten die Bestimmungen gemäss Kapitel 1.10.

4. Kanalisationsreglement

4.1. *Allgemeine Bestimmungen*

4.1.1. *Gegenstand, Geltungsbereich*

Dieses Reglement und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften regeln das Rechtsverhältnis zwischen der Politischen Gemeinde Lommis und den Benützern des öffentlichen Kanalisationsnetzes.

Das Reglement gilt für das Gemeindegebiet der Politischen Gemeinde Lommis.

4.1.2. *Benützer*

Als Benützer im Sinne dieses Reglementes wird der Eigentümer einer Liegenschaft oder eines Grundstückes angenommen, nicht jedoch der Pächter oder Mieter. Die Tatsache des Anschlusses an die öffentliche Kanalisation gilt als Anerkennung des Reglementes sowie der jeweils geltenden Werkvorschriften und Tarife.

4.1.3. *Aufgaben der Gemeinde*

Die Gemeinde erstellt und unterhält ein öffentliches Kanalisationsnetz zur Ableitung von Abwasser aus öffentlichen und privaten Grundstücken in die Anlagen des Abwasserverbandes Lauchetal-Murgtal.

Als technische Basis für den Ausbau des Netzes dient das Generelle Kanalisationsprojekt (GKP) oder - soweit vorhanden - der Generelle Entwässerungsplan (GEP).

4.1.4. *Inanspruchnahme des Bodens*

Die öffentlichen Kanäle werden in der Regel im öffentlichen Strassengebiet oder in dem für Strassen bestimmten Gebiet verlegt.

Wo dies mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist, kann die Gemeinde unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Grundeigentümer öffentliche Leitungen ausnahmsweise auf Privatboden erstellen, wobei möglichst auf die Überbaubarkeit Rücksicht zu nehmen ist.

Kommt eine gütliche Einigung über die Entschädigung für die Durchleitungsrechte nicht zustande, gelangen die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Enteignung zur Anwendung.

Erworbene Durchleitungsrechte sind als Dienstbarkeiten im Grundbuch einzutragen, in der Regel mit der Bestimmung, dass eine Verlegung der Leitung nur bei Vorliegen eines dringenden Bedürfnisses erfolgen kann. Die Kosten für die Verlegung und den Grundbucheintrag trägt die Gemeinde, sofern es nicht besondere

Umstände rechtfertigen, einen Teil der Kosten dem Belasteten aufzuerlegen.

4.1.5. *Aufsicht der Gemeinde*

Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen unterstehen der Gemeinde. Private Abwasseranlagen unterstehen der Bewilligung und Aufsicht der Gemeinde.

Die Gemeinde führt über die öffentlichen und privaten Anlagen einen Kataster.

4.2. *Anschluss der zu entwässernden Liegenschaften*

4.2.1. *Anschlusspflicht*

Im Bereiche der öffentlichen Kanalisation sind alle Grundstücke bzw. Gebäude vom Liegenschaftseigentümer durch dichte, frostsichere und möglichst geradlinig verlaufende unterirdische Leitungen an diese anzuschliessen. Der Gemeinderat setzt für den Anschluss Termine fest.

Ausnahmen von der Anschlusspflicht können im Rahmen der eidg. Gewässerschutzgesetzgebung insbesondere für landwirtschaftliche Betriebe und Abwasser, das sich zur Behandlung in einer öffentlichen Abwasserreinigungsanlage nicht eignet, gemacht werden. Zuständig ist der Gemeinderat, soweit nicht die kantonalen Behörden von Gesetzes wegen zuständig sind.

Unüberbaute Grundstücke sind solange nicht anschlusspflichtig, als der natürliche Abfluss des unverschmutzten Abwassers zu keinen Missständen führt.

4.2.2. *Zentrale Abwasserreinigungsanlage, Anpassungen*

Auf den Zeitpunkt hin, da die Gemeinde einzelne Quartierleitungen an die zentrale Abwasserreinigungsanlage anschliesst, haben die Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaften die privaten Klärgruben auf ihre Kosten auszuschalten und auf Schwemmbetrieb umzustellen (Kurzschliessung). Der Gemeinderat setzt dafür im Einzelfall eine Frist.

Die Grundeigentümer haben gegenüber der Gemeinde keinen Entschädigungsanspruch für seinerzeit erstellte Kläreinrichtungen.

4.2.3. *Anschlussleitungen*

Die Anschlussleitungen sind ab Hauptleitung vom Eigentümer der anzuschliessenden Liegenschaft nach den Anordnungen des Gemeinderates zu erstellen, zu unterhalten und zu reinigen.

Auf öffentlichem Grund bestimmt und veranlasst der Gemeinderat das Erstellen der Anschlussleitungen. Die Erstellungskosten und die Kosten der ordentlichen Reinigung bis zum Hauptkanal gehen zu Lasten des Benützers.

4.2.4. *Gemeinsame Anschlüsse*

Werden für mehrere Grundstücke gemeinsame Anschlüsse bewilligt oder wird für einen Einzelanschluss fremdes Grundeigentum beansprucht, so haben die Beteiligten vor Baubeginn die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt usw.) durch Eintragung im Grundbuch rechtsgültig zu regeln und sich darüber beim Gemeinderat auszuweisen. Das Durchleitungsrecht ist im Sinne der nachbarrechtlichen Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches zu gewähren.

4.2.5. *Nachträglicher Anschluss Dritter*

Der Gemeinderat kann im Einvernehmen mit den betreffenden Eigentümern an private Anschlussleitungen weitere öffentliche oder private Zweigleitungen anschliessen lassen, sofern die Dimension der Leitung den Anschluss erlaubt.

4.2.6. *Enteignung und Mehrdimensionen bei privaten Anschlussleitungen*

Der Enteignungsweg für den Anschluss öffentlicher Leitungen oder die Übernahme privater Leitungen ins öffentliche Netz bleibt im Rahmen des Bundesgesetzes über die Enteignung vorbehalten.

Soll auf Verlangen der Gemeinde eine private Leitung im öffentlichen Interesse grösser dimensioniert werden, so übernimmt die Gemeinde die Mehrkosten. Die Entschädigung für die spätere Übernahme eines Kanals durch die Gemeinde oder den Abwasserverband erfolgt nach den Grundsätzen des Bundesgesetzes über die Enteignung.

4.3. *Vorschriften für einzelne Arten von Abwasser*

4.3.1. *Begriff des Abwassers*

Als Abwasser im Sinne dieses Reglementes gilt alles von einem Grundstück und den darauf erstellten Bauten und Anlagen abfließende gebrauchte Wasser und das Oberflächenwasser.

4.3.2. *Ableitungsbeschränkungen*

Das abzuleitende Abwasser darf weder die Abwasseranlagen (Kanalnetz und Kläranlage) schädigen, noch deren Betrieb, Unterhalt und Reinigung beeinträchtigen oder das tierische und pflanzliche Leben im Vorflutgewässer gefährden oder vernichten. Es hat der Verordnung des Bundesrates über Abwassereinleitungen zu entsprechen.

Es ist insbesondere verboten, folgende Stoffe direkt oder indirekt der Kanalisation zuzuleiten:

- a) Gase oder Dämpfe
- b) Giftige, feuer-, explosionsgefährliche oder radioaktive Stoffe
- c) Abwasser aus Aborten ohne Spülung, Jauche aus Ställen, Mistwürfen und Komposthaufen sowie Abflüsse aus Futtersilos
- d) Stoffe, die in der Kanalisation zu Verstopfung Anlass geben können, wie Sand, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacken, Küchenabfälle (auch zerkleinert), Metzgereiabgänge, Textilien, Ablagerungen aus Schlammsammlern, Klärgruben, Fett- und Oelabscheidern usw.
- e) Dickflüssige und schlammige Stoffe
- f) Öle und Fette, Bitumen und Teere
- g) Grössere Mengen von Flüssigkeiten wärmer als 40° C
- h) Säuren, Salz und alkalihaltige Flüssigkeiten in schädlichen Konzentrationen

4.3.3. *Unverschmutztes Wasser*

Wo die Bodenverhältnisse es gestatten und dadurch keine Nachteile entstehen, kann unter Vorbehalt der Rechte Dritter die Versickerung unverschmutzten Wassers bewilligt oder verlangt werden.

Die Ableitung von nicht verunreinigtem Wasser einschliesslich Dach- und Platzwasser in offene Gewässer, Entwässerungsleitun-

gen oder Versickerungsanlagen kann in begründeten Fällen verlangt werden.

In Entwässerungsgebieten im Trennsystem wird im Einzelfall bestimmt, welche Platzflächen zusammen mit dem nicht verunreinigten Wasser an das Sauberwassersystem anzuschliessen sind.

4.3.4. *Gewerbliches Abwasser*

Abwasser aus industriellen und gewerblichen Betrieben darf den Abwasseranlagen nur zugeführt werden, wenn es den Anforderungen der Verordnung des Bundesrates über Abwassereinleitungen entspricht. Mit dem Anschlussgesuch für solche Abwässer ist das Projekt der Abwasservorbehandlung einzureichen.

4.4. *Bau- und Betriebsvorschriften für private Abwasseranlagen*

4.4.1. *Technische Grundsätze*

Die Abwasseranlagen sind nach dem geltenden Stand der Technik zu erstellen. Die einschlägigen Richtlinien der Fachverbände sind verbindlich. Als solche gelten im Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieses Reglements:

- die VSA-Norm "Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung" (SN 592000)
- die SIA-Norm V 190 "Kanalisationen" (SN 533190)

Allfällige Anpassungen oder Nachfolgewerke haben unmittelbar Gültigkeit.

4.4.2. *Zugänglichkeit*

Die Entwässerungsanlagen müssen so angelegt werden, dass sie in allen Teilen zugänglich und kontrollierbar sind.

4.4.3. *Entwässerung tiefer liegender Räume, Pumpenanlagen*

Aus tieferliegenden Räumen, die nicht mit natürlichem Gefälle entwässert werden können, ist das Abwasser auf Kosten und Verantwortung des Eigentümers durch Pumpen oder andere Fördereinrichtungen der Kanalisation zuzuleiten.

4.4.4. *Reinigung der Entwässerungs- und Einzelkläreinrichtungen*

Die privaten Abwasseranlagen, Kontrollschächte, Mineralölabscheider, Klärgruben, Leitungen und Sammler müssen von deren Eigentümern ständig in gutem, betriebssicherem Zustand gehalten werden. Sie sind nach Bedarf durchzuspülen und zu reinigen. Im Bedarfsfall kann die Gemeinde nach erfolgloser Mahnung des Eigentümers die Reinigung gegen Verrechnung der Kosten selbst ausführen oder ausführen lassen.

4.4.5. *Haftung der Benützer*

Der Benützer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen der Gemeinde gegenüber für jeden Schaden oder Nachteil, der insbesondere verursacht wird durch fehlerhafte Erstellung, ungenügende Funktion oder mangelhaften Betrieb und Unterhalt ihrer Abwasseranlagen sowie durch unerlaubtes Ableiten von Stoffen in die öffentlichen Abwasseranlagen.

Wird die Gemeinde im Sinne von § 53 des Organisationsreglementes für den Abwasserverband haftpflichtig, steht ihr das Rückgriffsrecht gegenüber den Eigentümern privater Anlagen zu.

4.5. *Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrolle*

4.5.1. *Baugesuch und Unterlagen*

Für die Erstellung und Erweiterung einer an die öffentliche Kanalisation anzuschliessenden oder angeschlossenen privaten Abwasseranlage ist vorgängig die schriftliche Bewilligung des Gemeinderates einzuholen. Ebenso bedarf jede Änderung in der Benutzung der Anlage, die auf Menge und Beschaffenheit des Abwassers Einfluss hat, namentlich bei industriellen und gewerblichen Betrieben, einer Bewilligung des Gemeinderates.

Dem schriftlichen Gesuch sind Angaben über Art, Menge und Herkunft der anzuschliessenden Abwässer vom Gesuchsteller und Projektverfasser bezulegen.

4.5.2. *Baukontrollen, Abnahmen*

Die Fertigstellung von Leitungen und Einrichtungen (Klärgruben, Schächte usw.) ist der zuständigen Stelle der Gemeinde vor dem Eindecken zur Abnahme und zum Einmessen zu melden. Gleich-

zeitig sind die Ausführungspläne einzureichen. Die Gemeinde veranlasst innert 3 Tagen die Prüfung und das Einmessen und verfügt die Änderung vorschriftswidriger Ausführungen. Eine Anlage darf erst nach der endgültigen behördlichen Kontrolle in Betrieb gesetzt werden.

Aus der behördlichen Mitwirkung kann keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Verantwortlichkeit der Gemeinde und ihrer Organe abgeleitet werden.

4.5.3. *Spätere Kontrolle*

Dem Gemeinderat steht das Recht zu, die Grundstückentwässerungsanlagen jederzeit kontrollieren zu lassen und die Behebung von Missständen anzuordnen. Ihr und den beauftragten Organen ist der Zutritt jederzeit gestattet. Vorbehalten bleibt das Kontrollrecht der Organe des Abwasserverbandes.

4.5.4. *Ersatzvornahme*

Wird der Aufforderung zur vorschriftsgemässen Instandstellung oder Benützung der Anlage nicht Folge geleistet, so kann die Gemeinde die Mängel auf Kosten der Pflichtigen selbst beheben lassen.

4.5.5. *Duldung bestehender Anlagen*

Bestehende, bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossene private Abwasseranlagen, die den Vorschriften dieses Reglementes nicht in allen Teilen entsprechen, können mit Zustimmung des Gemeinderates auf Zusehen hin belassen werden, sofern sie in gutem Zustand sind und keinerlei Schädigungen verursachen. Bei Umbau oder Erweiterung sind diese Anlagen auf Kosten der Liegenschafteneigentümer den neuen Vorschriften anzupassen.

4.5.6. *Ausnahmebestimmungen*

Der Gemeinderat ist im Einvernehmen mit dem kantonalen Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft befugt, in besonderen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglementes zu gewähren.

5. Rechtsmittel, Straf- und Schlussbestimmungen

5.1. *Einsprache*

Gegen Verfügungen der Werke kann jedermann, der ein schutzwürdiges Interesse nachweist, innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erheben. Dessen Einspracheentscheid ist auf dem Rekursweg weiterziehbar. Das Verfahren richtet sich dabei nach den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) zum Rekurs.

5.2. *Zuwiderhandlungen*

Wer die Bestimmungen dieses Reglementes und die darauf basierenden Ausführungsbestimmungen missachtet, wird im Rahmen der Strafbefugnisse des Gemeinderates und nach den Bestimmungen der kantonalen und eidgenössischen Gesetze bestraft. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Strafgesetzgebung.

5.3. *Inkrafttreten*

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und den Regierungsrat auf den 1. Januar 1995 in Kraft. Es ersetzt sämtliche bestehenden Werk-, Elektra-, Wasser- und Abwasserreglemente der bisherigen Ortsgemeinden Kalthäusern, Lommis und Weingarten sowie der bisherigen Wasserversorgung Weingarten-Kalthäusern.

5.4. *Reglementsänderungen*

Änderungen des vorliegenden Reglementes können von der Gemeindeversammlung jederzeit mit dem absoluten Mehr der Stim-menden beschlossen werden.

Von der Gemeindeversammlung der politischen Gemeinde Lommis beschlossen am 15. Dezember 1994



Fritz Haas
Gemeindeammann



Rudolf Dettling
Gemeindeschreiber

Vom Regierungsrat genehmigt am: *14. 2. 95*



mit Regierungsratsbeschluss Nummer: *153*